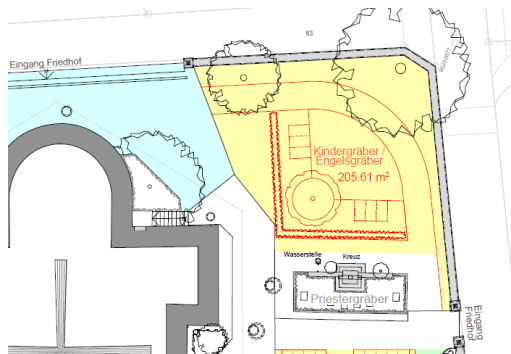


Kindergrab

- Bei den Kindergräbern können Kinderurnen oder Kindersärge beigesetzt werden. Die Beisetzungen haben in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan zu erfolgen.
- Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals zu sorgen. Die Errichtung eines Grabdenkmales ist nur mit einer Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.
- Die Grabesruhe beträgt 12 Jahre.

Bepflanzung und Grabunterhalt

- Es ist Sache der Angehörigen, für die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- Die Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit standortgerechten Blumen und Gewächsen, welche dem Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen.
- Alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck, Bilder etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, sind 30 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.



Kosten

Verwaltungskosten	CHF	100.00
Grabgebühr	CHF	<u>600.00</u> *
TOTAL	CHF	700.00

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

* Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Schötz wird die doppelte Grabgebühr verrechnet.

Engelsgrab

- Die Engelsgräber sind für Fehlgeburten, Frühgeburten oder totgeborene Kinder.
- Am Baum beim Engelsgrab können kleine persönliche Gegenstände aufgehängt werden (Sterne, Engel etc.).
- Blumen oder Kranzschmuck kann während maximal 30 Tagen nach der Beisetzung hingelegt werden.
- Es gibt keine Namensinschriften.
- Die Gebühr beträgt CHF 200.00.



18.01.2023/mi